

# Aufnahmeantrag für einen Platz in der Kindertagesstätte Obergurig, Krippen-/Kindergartenbereich

Für das Kind

Name: -----

geb. am: - . - . - . - - -

voraussichtliche Einschulung des Kindes: -----

Anschrift: -----

Name der Eltern

-----  
Straße/Hausnummer

-----  
PLZ/Ort

**Telefonnummer:**

dienstlich -----

privat -----

**Krankenversicherung:**

-----

beantrage ich die Aufnahme ab - . - . - . - - - in den Kindergarten Spatzennest Obergurig.

Betreuungszeit täglich bis:

4,5 Stunden

6 Stunden

9 Stunden

10 Stunden

11 Stunden

Mein Kind darf den Heimweg allein antreten.

Folgende Personen sind zur Abholung des Kindes berechtigt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Öffnungszeiten sind in der Regel für Kinder bis zum Schuleintritt:

Montag bis Freitag

6.00 – 17.00 Uhr Betreuung für Kinder **berufstätiger** Eltern

(hierfür ist ein Beschäftigungsnachweis vorzulegen)

8.00 – 14.00 Uhr Betreuung für Kinder nichtberufstätiger Eltern ( 6 Stunden )

7.30 – 12.00 Uhr Halbtagsbetreuung (4,5 Stunden )

In der Kindertagesstätte beträgt der Verpflegungssatz täglich für Getränke 0,20 € und für Vesper 0,60 €.

Grundlage der Berechnung ist die Anwesenheit des Kindes.

Die Elternbeiträge sind:

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v.H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Krippe/Kita

Betreuungszeit täglich	bis 4,5 Std. Monat	bis 6 Std. Monat	bis 9 Std. Monat	bis 10 Std. Monat	bis 11 Std. Monat
<b>Kinder unter 3 Jahren</b> (23,00 %)					
1.Kind	90,50 €	120,67 €	181,00 €	201,11 €	221,22 €
2.Kind	54,30 €	72,40 €	108,60 €	120,67 €	132,73 €
3.Kind	18,10 €	24,13 €	36,20 €	40,22 €	44,24 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kinder unter 3 Jahre Alleinerziehender</b>					
1.Kind	81,45 €	108,60 €	162,90 €	181,00 €	199,10 €
2.Kind	48,87 €	65,16 €	97,74 €	108,60 €	119,46 €
3.Kind	16,29 €	21,72 €	32,58 €	36,20 €	39,82 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kinder über 3 Jahre</b> (25,80 %)					
1.Kind	47,50 €	63,33 €	95,00 €	105,56 €	116,11 €
2.Kind	28,50 €	38,00 €	57,00 €	63,33 €	69,67 €
3.Kind	9,50 €	12,67 €	19,00 €	21,11 €	23,22 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kinder über 3 Jahre Alleinerziehender</b>					
1.Kind	42,75 €	57,00 €	85,50 €	95,00 €	104,50 €
2.Kind	25,65 €	34,20 €	51,30 €	57,00 €	62,70 €
3.Kind	8,55 €	11,40 €	17,10 €	19,00 €	20,90 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Mehrbetreuung

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde:

Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahre)	Kindergarten (Kinder über 3 Jahre)
5,00 €	5,00 €

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde außerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde:

Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahre)	Kindergarten (Kinder über 3 Jahre)
25,00 €	25,00 €

Wir bitten Sie, den Elternbeitrag bis zum 20. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindeverwaltung, DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen einzuzahlen.

Sie haben auch die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung Obergurig eine Einzugsermächtigung von Ihrem Konto zu erteilen, somit ersparen Sie sich bei Terminüberschreitungen die Mahngebühren.

Ermäßigungen für Alleinerziehende und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung besuchen, werden laut oben genannter Aufstellung gewährt.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit, die Ummeldung von einer Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe oder umgekehrt. Nach ergangenem Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn,

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Personen-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von 1 Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von 2 Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VwVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keinen gesonderten Bescheid der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Erklärung.

Die Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung, gültig ab 07.11.2014, Änderung vom 01.07.2016, sowie die Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), bilden die Grundlage zur Aufnahme Ihres Kindes in der genannten Einrichtung.

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

*Erziehungs-/Sorgeberechtigte*

Unterschrift:

*Kindereinrichtung*

Unterschrift:

*Gemeinde*